

# SATZUNG

des Vereins

PARITÄTISCHER Förderverein

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Eintragung**

- (1) Der Verein führt den Namen

#### **PARITÄTISCHER Förderverein**

Nach Eintragung erhält er den Zusatz e. V.

- (1) Er hat seinen Sitz in Saarbrücken
- (2) Der Verein wird eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken.

## **§ 2**

### **Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Aufgabe des Vereins ist insbesondere die Förderung und Unterstützung der sozialen Aufgaben des DEUTSCHEN PARITÄTISCHEN WOHLFAHRTSVERBANDES Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V. Mainz und Saarbrücken sowie der GEMEINNÜTZIGEN GESELLSCHAFT FÜR PARITÄTISCHE SOZIALARBEIT mbH in Mainz und Saarbrücken in materieller und ideeller Weise. Der Verein soll die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beiden vorgenannten Organisationen fördern und durch Unterstützung bei den Sachmitteln mit dazu beitragen, daß eine fortschrittliche und moderne Alten- und Behindertenhilfe durch den DEUTSCHEN PARITÄTISCHEN WOHLFAHRTSVERBAND Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V. und seine Gesellschaft durchgeführt werden können. Darüber hinaus soll der Verein mit dazu beitragen, daß Angehörige in wirksamer Weise zur Selbsthilfe angeregt werden.

Der Förderverein verfolgt weiterhin den Zweck die Solidarität der gesunden mit den kranken, alten und behinderten Menschen und die Bereitschaft zum Helfen zu fördern.

## **§ 3**

### **Selbstlosigkeit**

- (1) Der PARITÄTISCHE Förderverein e. V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sowie bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

#### **Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband**

- (1) Der Verein ist überkonfessionell.
- (2) Der Verein ist Mitglied des DEUTSCHEN PARITÄTISCHEN WOHLFAHRTS-  
VERBANDES Landesverband Rheinland-Pfalz/ Saarland e. V.

#### **§ 5**

#### **Rechnungsjahr**

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können mit deren Zustimmung aufgenommen werden:
  - a. der/die Vorsitzende des DEUTSCHEN PARITÄTISCHEN WOHLFAHRTS-  
VERBANDES Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V.
  - b. die Geschäftsführung und Prokuristen der GEMEINNÜTZIGEN GESELLSCHAFT FÜR  
PARITÄTISCHE SOZIALARBEIT mbH
  - c. die anderen zugewählten Mitglieder
- (2) Zugewähltes Mitglied des Vereins kann auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes jede natürliche Person werden, die bereit ist und geeignet erscheint den Satzungszweck zu fördern.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder soll 15 nicht überschreiten. Die Zahl der zugewählten Vereinsmitglieder muß stets größer sein als die Mitglieder gem. Abs. 1 a) und b).
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuzuwählende Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1c) vorzuschlagen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Vorstand entscheidet über das Erheben von Mitgliedsbeiträge und deren Höhe.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt
  - b. Ausschuss
  - c. Bei Mitgliedern nach 1 a) und 1 b) auch Aufgabe der entsprechenden Funktion mit dem Datum des Ausscheidens
- (7) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit zum Monatsende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- (8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder die Interessen des Vereins so verstoßen hat, daß dem Verein eine Fortdauer der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann, kann es nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates ausgeschlossen

werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann binnen vier Wochen beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

## **§ 7**

### **Fördermitgliedschaft**

- (1) Förderer können natürliche und juristische Personen sowie juristische Personenvereinigungen (Vereine, Unternehmen) sein.
- (2) Leisten Förderer finanzielle Beiträge, werden sie als Fördermitglieder registriert. Ein Aufnahmebeschluß durch den Vorstand ist nicht erforderlich.
- (3) Die Höhe des Förderbeitrages beträgt mindestens DM 60,-- pro Jahr.
- (4) Leistet ein registrierter Förderer zwei Jahre keine Beiträge, wird er aus der Liste der Förderer gestrichen.
- (5) Registrierte Förderer haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen. Sie haben beratende Stimme.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden VorsitzendenDarüber hinaus können bis zu drei Beisitzer gewählt werden.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von Ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die der Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Eine

Bestätigung dieser Ergänzung ist durch die darauf folgende Mitgliederversammlung vorzunehmen.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Aufgabe ist die sachverständige und tatkräftige Verwirklichung der Ziele des Vereins.

Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, stellt die Tagesordnung auf und beruft die Mitgliederversammlung an.

- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind.
- (8) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.  
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als beschlußfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.  
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlüßfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie wählt zwei Abschlußprüfer für das laufende Rechnungsjahr, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Darüber hinaus entscheidet sie über die Festsetzung von Beiträgen und Förderbeiträgen, Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 11**

### **Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf dieswen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl die bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die in der Gründungsphase von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 12**

### **Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollant zu unterzeichnen.

## § 13

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DEUTCHEN PARITÄTISCHEN WOHLFAHRTSVERBAND Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Vor dem Heimfall ist das zuständige Finanzamt zu befragen.

Gründungsdatum: 03. März 2000

Änderungsdatum: 26. Oktober 2000

(Unterschriften)

Wolfgang Gauer  
Sabine Köllin  
Franz-Joerg Lühl

~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~

Wolfgang  
Sabine Köllin

3. 17. 00